

Steuergesetz

Nachtrag vom ...

Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 30. Juni 2011

Art 152 Abs. 1 Bst. c

¹ Als wertvermehrnde Aufwendungen sind anrechenbar:

c. Aufwendungen, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der Provisionen und Vermittlungsgebühren in üblicher Höhe, soweit sie nicht bereits im Erwerbspreis enthalten sind. Diese Aufwendungen können zusätzlich zur Pauschale gemäss Art. 152a Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 sind randvermerkt und unterstrichen, Weggefallenes ist durchgestrichen.